Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt."

Redaktion: Königliches Landratsamt. Druck von Th. Paukstadt Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Ausgegeben am Montag den 28. April 1913.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des ...ern Regierungs-Präsidenten vom 24. März d. Js. ...reisblatt Seite 93) und das unterm 15. April d. Js. ...xtrakreisblatt vom 18. d. Mts. Seite 113) bekannt...gebene Verzeichnis der gebildeten Urwahlbezirke, der ...nannten Wahlvorsteher und der Stellvertreter, sowie ...r Zahl der zu wählenden Wahlmänner und der ...ahllokale ersuche ich die Herren Wahlvorsteher bezw. ...ellvertreter sich mit den einschlägigen Bestimmungen ...traut zu machen und sich dem Wahlgeschäft am ... Mai d. Js. unterziehen zu wollen.

Gleichzeitig mache ich gemäß § 9 des Reglements ...r die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom ... März 1903 / 20. Oktober 1906 bekannt, daß die **Abteilungslisten** ...der Wohnung bezw. Amtslokal der Herren Wahl...steher am **3., 4. und 5. Mai d. Js.** zu Jeder...nns Einsicht ausliegen werden und Einwendungen ...en diese Listen in den gedachten drei Tagen ihrer ...nliegung **bei mir** angebracht werden können.

Die Herren Ortsvorsteher wollen dieses ...rt auf ortsübliche Weise bekannt machen, ...dabei noch ausdrücklich darauf hinweisen, daß **...enüber der Abteilungsliste Einsprüche** nicht ...zulässig sind, die sich gegen den Inhalt der fest...llten Urwählerliste richten.

Den Herren Wahlvorstehern werden die Ab...gslisten mittels besonderen Schreibens rechtzeitig ...andt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher er...ich, sämtliche Urwähler **zum 16. Mai d. Js. ...n. 10 Uhr in ortsüblicher Weise nach dem ...u zu bezeichnenden Wahllokale rechtzeitig ...estellen und dabei den Namen des Wahl...ehers und seines Stellvertreters bekannt ...achen, sowie unfehlbar spätestens im ...ltermine dem betreffenden Wahlvorsteher ...Bescheinigung folgen Inhalts zu über...n:**

„Daß sämtliche Urwähler hiesiger Ortschaft zum Wahltermine am 16. Mai d. Js. vorm. 10 Uhr unter Benennung des Wahllokals, des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters in ortsüblicher Weise vorgeladen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. N., den ten Mai 1913.

(Siegel.) Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand."

Die Herren Wahlvorsteher ermächtige ich, die Bescheinigungen welche die Ortsvorstände nicht rechtzeitig einsenden, sofort auf deren Kosten abholen zu lassen. **Ich erwarte, daß von seiten der Ortsvorsteher auf eine möglichst starke Beteiligung der Urwähler mit Nachdruck hingewirkt wird.**

Bezügl. der Vornahme der Wahl bemerke ich, daß die Herren Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung u. a. auch auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist, hinzuweisen haben.

Zu keiner Zeit der Wahlverhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Bei vorübergehender Behinderung des Protokollführers dürfen seine Obliegenheiten einem der Beisitzer oder einem besonders bestellten Stellvertreter übertragen werden.

Besonders zu beachten ist auch § 14 des Reglements vom 14. März 1903 / 20. Oktober 1906 desgl. die Bestimmungen in § 15 a. a O, wonach jeder aufgerufene Urwähler an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch zu treten und hier **(also nicht vom Platze aus, welchen er im Wahltermin gerade einnimmt)** den Urwähler, welchem